

REGION PRÄTTIGAU-DAVOS

Verordnung

Über die Entsorgung
von Kehricht und Sperrgut

*Genehmigt von der Präsidentenkonferenz Prättigau/Davos
am 17. August 2015*

VERORDNUNG

über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut (VrEKS)

Gestützt auf Art. 6 und Art. 32 der Statuten der Region Prättigau/Davos, erlassen von der Präsidentenkonferenz am 17. August 2015.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Grundsatz

¹Die Region Prättigau/Davos (nachfolgend: Region) sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton im Auftrag der Gemeinden für eine zweckmässige und umweltschonende Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

²Die Verteilung der Kosten für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut erfolgt unter Beachtung des Verursacherprinzips.

Artikel 2

*Geltungsbereich,
Leistungs-
vereinbarung*

¹Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2-4 der Statuten der Region gilt diese Verordnung für Gemeinden, welche mit der Region eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

²Die Leistungsvereinbarung ist auf 5 Jahre befristet gemäss Art. 32 Abs. 1 der Statuten der Region. Sie verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn keine Partei (Gemeinde, Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

Artikel 3

*Zweck,
Adressaten*

¹Diese Verordnung regelt die Entsorgung der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und bezweckt, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

²Die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle, die separat gesammelt und entsorgt werden (z.B. Papier, Karton, Glas, Grünabfälle, Metall, Kleinmengen von Sonderabfällen) ist in dieser Verordnung nicht geregelt. Für die Entsorgung dieser Abfälle und für die Finanzierung dieser Entsorgung sind die Gemeinden zuständig.

³Die Verordnung richtet sich an die Gemeinden sowie an die Verursacher von Kehrrecht und Sperrgut.

Artikel 4

*Brennbare
Siedlungsabfälle*

¹Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Art.

²Zu den gemischten brennbaren Siedlungsabfällen, die entsorgt werden, gehören:

- a) Hauskehricht: brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- b) Dem Hauskehricht vergleichbare Abfälle aus Betrieben aller Art;
- c) Kleinsperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in offizielle Gebinde passt;
- d) Grobsperrgut, das wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts kein Kleinsperrgut mehr ist.

Artikel 5

*Aufsicht und
Verwaltung*

¹Die Präsidentenkonferenz übt die Oberaufsicht über die regionale Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle aus.

²Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Regionalausschuss.

³Im übrigen gelten die Statuten der Region.

Artikel 6

Zuständigkeit

¹Die Region ist im Auftrag der Gemeinden zuständig für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut sowie für die erforderliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen

²Die Region sorgt für die Sammlung und den Transport von Kehricht und Sperrgut von den Sammelstellen in den Gemeinden bis zur Verbrennungsanlage. Sie organisiert einen Sammeldienst.

³Die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit der Entsorgung von Kehricht und Sperrgut ergeben sich aus dieser Verordnung.

II. Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut)

Artikel 7

Zielsetzung

Verhaltenskodex

¹Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Artikel 8

Sammeldienst für Hauskehricht und Sperrgut

¹Der Sammeldienst erfolgt unter Berücksichtigung des Abfallanfalls in den einzelnen Gemeinden. Er erstreckt sich auf die gleichzeitige Einsammlung von Hauskehricht und Sperrgut. Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft können dem Sammeldienst übergeben werden, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung dem Hauskehricht oder Sperrgut entsprechen. Die Abfälle sind an den Sammelstellen bereitzustellen.

²Die Region bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Sammelrouten. Sie legt den Sammeldienstplan fest und bestimmt die zulässigen Gebinde.

³Die Gemeinden bezeichnen in Absprache mit der Region die Sammelstellen in neu erschlossenen Gebieten. Die Gemeinden bestimmen in Absprache mit der Region die Ausstattung der Sammelstellen (reine Abstellplätze, Container-Standplätze oder Unterstände, Kehrichthäuschen, Unterflur-Behälter).

⁴Über Änderungen der Standorte und Ausstattung der Sammelstellen, der Sammelrouten und des Sammeldienstplans entscheiden der Regionalausschuss und die Gemeinden einvernehmlich.

III. Kostentragung

1. Investitionskosten und Finanzierung

Artikel 9

Kosten

Als Kosten für neue Betriebsmittel oder deren Erneuerung gelten die Investitionsaufwendungen einschliesslich Abgaben, Gebühren und Versicherungsprämien, die Ausbildung des technischen Personals sowie die Verwaltung und Tätigkeit der Regionsorgane im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

Artikel 10

Finanzierung

Die für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erforderlichen Mittel werden, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, aufgebracht durch:

- Eintrittsgelder;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- Leistungen der Mitgliedsgemeinden in Form von à fonds perdu-Beiträgen.

Artikel 11

Eintrittsgeld

Gemeinden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt an der regionalen Abfallbewirtschaftung beteiligen, entrichten ein Eintrittsgeld, das von der Präsidentenkonferenz festgesetzt wird.

2. Finanzierung der Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle

Artikel 12

*Aufwand des
Verbands*

¹Die Region deckt ihren Aufwand für die Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle (z.B. Sammlung, Transport, Verbrennung), für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Verwaltung und Rechnungsführung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren.

²Die Rechnung für die Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle gemäss Absatz 1 wird als Spezialfinanzierung geführt.

Artikel 13

Gebindegebühren

¹Für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut werden mengenabhängige Gebühren erhoben. Die Gebühren werden als Gebindegebühren erhoben.

²Die Gebindegebühr ist für jedes geleerte oder vom regulären Sammeldienst mitgenommene Gebinde zu bezahlen. Die Gebindegebühr wird mit dem Kaufpreis für den entsprechenden Gebindegebühren-Träger (Kehrichtsäcke, Marken, Plomben u.ä.) abgegolten.

Artikel 14

*Festsetzung
der Gebühren*

Die Festsetzung der offiziellen Gebinde und der Gebühren erfolgt über das Reglement zur Verordnung über die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut.

Artikel 15

*Gebühren-
schuldner*

¹Gebindegebühren schuldet grundsätzlich der Verursacher.

²Gebindegebühren für Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, gehen zulasten der Gemeinde, in der die Abfälle festgestellt worden sind.

Artikel 16

*Mehr- und
Mindereinnahmen*

¹Ein Anspruch der Gebührenpflichtigen auf Rückerstattung eines allfälligen Ertragsüberschusses besteht nicht. Dieser wird, soweit er nicht für Abschreibungen oder Rückstellungen dient, auf die nächste Jahresrechnung (Gewinnvortrag) vorgetragen.

²Schliesst die Jahresrechnung mit einem Verlust ab und kann dieser nicht durch ausserordentliche Erträge oder Rückstellungen gedeckt werden, so wird der Verlust vom den beteiligten Gemeinden bevorschusst, bis dieser mittels Anpassung der Gebindegebühren wieder zurückbezahlt werden kann.

³Bei andauernden Ertrags- oder Aufwandüberschüssen sind die Gebindegebühren so anzupassen, dass mittelfristig Gewähr für eine ausgeglichene Rechnung besteht.

3. Kosten der Gemeinden

Artikel 17

Betriebskosten

¹Als Betriebskosten gelten sämtliche nicht in dieser Verordnung geregelten Aufwendungen im Entsorgungswesen der einzelnen Gemeinden.

²Massgebend für die Festlegung der Grundgebühren ist das Gemeinderecht.

³Sofern es die Mittel der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung der Region unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung erlauben, kann die Region den Gemeinden Beiträge ausrichten, die der Abgeltung von Leistungen im Rahmen der Abfallentsorgung dienen. Die an die einzelnen Gemeinden geleisteten Beiträge haben sich an der durchschnittlichen Abfallmenge zu orientieren.

IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege

Artikel 18

Übertretungen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, der Vollziehungsverordnung sowie die gestützt darauf vom Regionalausschuss erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000 bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

²Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

³Die Bussbeträge gehen zugunsten der Rechnung der Abfallbewirtschaftung des Verbandes bzw. der Gemeinde.

⁴Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

Artikel 19

Zuständige Behörde

¹Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Regionalausschuss.

²Wer Gebinde oder Sperrgüter ohne entsprechende Gebindegebühren-Träger bereitstellt, wird vom Vorstand der jeweiligen Gemeinde gebüsst.

³Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht aufgestellten Grundsätzen.

Artikel 20

Rechtsmittel

¹Verfügungen und Beschlüsse der Regionsorgane können innert 20 Tagen seit Mitteilung mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Artikel 21

Vollzug

¹Die Präsidentenkonferenz erlässt das notwendige Reglement. Einzelheiten regelt der Regionalausschuss in Ausführungsbestimmungen.

²Die Gemeinden regeln die Organisation und den Betrieb der Abfallbewirtschaftung auf Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung durch eigene Erlasse.

Artikel 22

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz und nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2016 in Kraft.

Klosters, 17. August 2015

Region Prättigau/Davos

Der Vorsitzende des Übergangsausschusses

Mitglied Ausschuss

K. Steck

C. Jaag